

Mutter Recht . . . werden soll. Aber wo steht geschrieben, daß dies gerade auf dem Wege und durch das Mittel der Prozesse herbeigeführt werden soll? Dies war bei halblich gerechten Richtern das natürlichste und einfachste Mittel. Da die Justiz verkauft ist, gut, so sehe ich mich genötigt, andere Mittel und Wege einzuschlagen. Jeder Weg führt nach Rom. Da ich nicht durch die Mauer kann, umgehe ich sie. Voilà tout.

Kurz, ich bin es müde, Ihre Mutter langsam hinmorden zu sehen.

Ich bin fest zu einem selbst erbärmlichen Vergleich entschlossen. Ich akzeptiere also die Bedingungen, die letztthin Ammon im Namen des Grafen proponierte. Hoffentlich hält sie Hatzfeldt noch.

Sehen Sie zu, was Sie zustande bringen können.

Je schneller die Vergleichsverhandlungen beendet werden können, desto besser; besonders je schneller die Mutter die Haft verläßt; ein formeller Akt der Mutter, Unterschrift etc., Rückziehung von Klagen etc. (außer dem Verzicht auf die Kalumnienklage) darf natürlich nicht erfolgen, ohne daß ich es zuvor geprüft habe.

Geben Sie diesen Brief auch an Bürgers zu lesen, wie Sie sich auch den zu lesen geben lassen sollen, den ich ihm geschrieben habe, und besprechen Sie mit [ihm] alles Nähere.

Lassen Sie selbst bei unverschämten Bedingungen die Verhandlungen sich nicht wirklich und ernsthaft zerschlagen, sondern berichten Sie mir; viel wird natürlich dennoch von den obigen Bedingungen nicht nachgelassen werden können . . .

Cantador<sup>1)</sup> ist zurück, ich schreibe Ihnen das für den Fall, daß er vielleicht auch etwas in Ihrer Sache (punkto Aufstand) für Sie zu bezeugen weiß.

II.

LASSALLE AN DEN GENERALPROKURATOR NICOLOVIUS.  
(Konzept.)

[Düsseldorf, Gefängnis, Juni 1849.]

Euer Hochwohlgeboren Schreiben vom 6. Juni habe ich erhalten. So sehr erwartet mir sein anderweitiger Inhalt kam, so sehr erstaunt, ja entrüstet war ich darüber, an der Spitze desselben zu finden, „mein Gnadengesuch (!) an des Königs Majestät sei abschläglich beschieden worden und es hätten auch keine Gründe vorgelegen, mich der allerhöchsten Gnade zu empfehlen“. Es wird rein unerklärlich bleiben müssen, wie Eure Hochwohlgeboren oder der Sie mit jener Antwort beauftragende Justizminister einem so gewaltsamen Mißverständnis

<sup>1)</sup> Für Cantador vgl. unter Nr. 29.

meiner an den König gerichteten Immediateingabe sich hingeben konnten. Jene Immediateingabe war nichts weniger als ein Gnadengesuch, Herr Generalprokurator, sie war vielmehr, wie es allenthalben in der Eingabe und ihrem motivierten Nachtrag heißt: ein Gesuch um authentische Interpretation der Amnestieordre vom 20. März 1848. Die Rechtsforderung, ein Gesetz auf sich angewandt zu sehen, ist aber, wie Eure Hochwohlgeboren bekannt sein wird, kein Gnadengesuch. Ich habe allenthalben in dem Nachtrage vom 1. Juni zu meiner Eingabe selbst ausdrücklich hervorgehoben, daß ich durchaus auf keine Gunst von des Königs Majestät Anspruch mache, daß ich die Anwendung der Amnestie als mein peremptorisches Recht fordere. Wie konnten also Eure Hochwohlgeboren von einem Gnadengesuch, Allerhöchster Gnade etc. sprechen? Abgesehen davon, daß die Amnestie vom 20. März viel zu benachbart ist den Barrikaden vom 18. bis 19. März, um als ein Gnadenakt ausgegeben werden zu können, so ist doch jedesmal, selbst wenn der Erlaß der Amnestie ein Akt der Gnade war, die Anwendung der einmal erlassenen Amnestie eine Rechtsnotwendigkeit, eine de droit zu stellende Forderung. Wie konnte man also eine ausdrücklich auf authentische Interpretation des Ediktes vom 20. März 1848 gerichtete Forderung als ein Gnadengesuch auffassen und als solches behandeln wollen? Man konnte meine Forderung, so gerecht sie war, abschlagen; aber man hat wenigstens dazu kein Recht, den Charakter meiner Eingabe mir ins Antlitz hinein zu denaturieren.

Die Antwort Eurer Hochwohlgeboren beschwert mich daher nach zwei Seiten hin,

1. würde nach den Novemberereignissen 1848 in einem an Seine Majestät den König gerichteten Gnadengesuch nach meiner Ansicht ein Akt von Bassesse und Ehrlosigkeit der Gesinnung für mich liegen, welchen ich mir unmöglich ohne Protest imputieren lassen kann;
2. ist grade dadurch, daß man sich unbegreiflicherweise die Miene gibt, mein auf ein striktes Recht gerichtetes Gesuch als ein Gnadengeschrei auffassen zu wollen, und mir eröffnet, wie keine Gründe zur Gnade gegen mich vorlägen, meine auf authentische Interpretation lautende Eingabe völlig unerledigt geblieben. — Ich stimme ganz damit überein, daß, so wenig ich mich dazu verstehen würde, die Gnade des Königs zu beanspruchen, ebensowenig Gründe für Seine Majestät vorliegen, mir Gnade zu erweisen. Ich gestehe das gern und freudig. Aber ganz anders verhält es sich mit einem Rechtsansprüche, wie ich ihn erhoben habe. Hier kommt es auf politische Gesinnungen, Mißliebigkeit der Person etc. nicht im geringsten an oder soll doch wenigstens nicht darauf ankommen.

Wenn also durch irgendein unbegreifliches Mißverständnis, durch eine vielleicht zu flüchtige Betrachtung der Eingabe und des Nachtrags Seine Majestät oder der Justizminister meine Eingabe sehr mit Unrecht als ein Gnadengesuch aufgefaßt und dann aber mit Recht verworfen haben, so bleibt es doch wenigstens an sich noch denkbar und möglich, daß Seine Majestät, wenn er durch eine Remonstration darauf aufmerksam gemacht wird, wie es sich hier um keinerlei Gnädigkeit, sondern um einen formellen Rechtsanspruch, um eine authentische Interpretation eines erlassenen Ediktes handelt, von allem Persönlichen abstrahiert, die Sache nach ihrem juristischen Werte untersuchen läßt und die von mir verlangte Interpretation des Ediktes vollzieht. —

Jedenfalls ist durch die Antwort Eurer Hochwohlgeboren meine Immediateneingabe nicht beantwortet worden und mir mein Recht daher nicht geworden. Es wird dies keinesfalls in Abrede gestellt werden können. Ich hatte das Verlangen gestellt, durch authentische Interpretation des Edikts vom 20. März 1848 zu erklären, daß mein Vergehen unter dasselbe falle. Ich habe nun jedenfalls das Recht, zu verlangen, daß man mir erklärt, mein Vergehen falle unter die Kategorie jenes Ediktes oder aber es falle nicht darunter.

Diese letztere Erklärung wenigstens kann man mir nicht verweigern; auf sie habe ich jedenfalls ein bündiges und formelles Recht. Nur durch eine solche bestimmte Antwort wird meine Eingabe um Interpretation erledigt. Nicht aber, daß man dieser bestimmten Antwort ausweicht und, meine Forderung gänzlich verrückend, mir von einer Königlichen Gnade spricht, auf die ich nicht Anspruch mache, noch, wie Ihr Brief treffend bemerkt, Anspruch habe und die ich seit der durch die Novemberereignisse<sup>1)</sup> herbeigeführten Stellung der Bürger zum Staat auch nur anzunehmen mich nie herbeigelassen hätte.

Ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren,

„dieses Schreiben an Sie nebst der an Sie von Berlin aus verabfolgten Eingabe und auch anliegende Einlage und den Nachtrag vom 1. Juni dazu, der, wie aus Ihrem Briefe hervorgeht, ebenfalls in Ihrem Besitze ist, umgehend an Seine Majestät resp. den Justizminister zu übersenden, damit der Irrtum, als hätte ich ein Gnadengesuch eingereicht, berichtigt und nach genauer Prüfung der in meinem Nachtrag entwickelten juristischen Gründe meine Behauptung der Anwendbarkeit des Edikts vom 20. März auf mein angebliches Vergehen durch eine bejahende oder verneinende Antwort erledigt werde.

<sup>1)</sup> Lassalle schreibt in der Eile irrig: durch den Novemberereignissen.

Ich hätte diesen Brief selbst unmittelbar an Seine Majestät gesandt, aber teils scheint Seine Majestät Sie zum Vermittler zwischen Sich und mich bestimmt zu haben, teils besonders würde dies unnützen Zeitverlust hervorbringen, indem zur nunmehrigen wirklichen Erledigung meines Interpretationsverlangens die Interpretationseingabe selbst und der Nachtrag dazu in Berlin nötig ist, diese Aktenstücke aber, wie aus Ihrem Schreiben hervorgeht, sich nunmehr in Ihrem Besitz befinden.

Ich rechne darauf, daß Euer Hochwohlgeboren dieselbe umgehend, zugleich mit dem Gegenwärtigen, an Seine Majestät abgehen lassen.

Euer Hochwohlgeboren werden einsehen, daß Sie nicht durch eine Weigerung dieses Verlangens der, wenn noch so unwahrscheinlichen Möglichkeit, mein Interpretationsverlangen nach nunmehriger richtiger Auffassung bejahend entschieden zu sehen, formell entgegenzutreten dürfen.

Sollten Euer Hochwohlgeboren dennoch nicht beabsichtigen, meinem Wunsche gemäß dieses Schreiben nebst dem Interpretationsgesuchs-Nachtrage nach Berlin zu senden, so bitte ich, dies mir wenigstens umgehend anzuzeigen, damit ich dann sofort direkt an Seine Majestät schreibe und die Reklamierung des Nachtrages zur Interpretationseingabe von Ihnen erwirke.

12.

LASSALLE AN FRIEDRICH WILHELM IV. (Konzept.)

[Düsseldorf, Gefängnis, Juni 1849.]<sup>1)</sup>

Majestät!

Durch ein Schreiben vom 6. Juni benachrichtigt mich der Königliche Generalprokurator zu Köln, Herr Nicolovius, daß „mein Gnadengesuch“ an Eure Majestät verworfen worden, indem keine Gründe vorlägen, mich „der Gnade Eurer Majestät“ zu empfehlen. Diese Antwort mußte mich mit Recht in ein maßloses Erstaunen versetzen, da es mir auch nicht entfernt eingefallen ist, im Augenblick meiner Verhaftung ein Gnadengesuch an Eure Majestät zu richten. Ich bitte vielmehr Eure Majestät, zu glauben, daß ich seit den Novemberereignissen, selbst zum Tode verurteilt, um alles in der Welt nicht eine Gnade von Eurer Majestät beanspruchen oder auch nur akzeptieren würde. Auch ist es durchaus kein Gnadengesuch gewesen, das ich am 20. Mai und 1. Juni an

<sup>1)</sup> Obgleich die Düsseldorfer Assisen Lassalle am 6. Mai von der Anklage des Hochverrats freigesprochen hatten, so wurde er dennoch in Untersuchungshaft behalten, da noch wegen eines geringeren Vergehens, das eigentlich in das größere eingeschlossen war, vor der Zuchtpolizei eine Klage gegen ihn schwebte. Erst Anfang Juli gewann er seine Freiheit wieder.